

Diebstahl (§ 242; neunzehnter Abschnitt: Diebstahl und Unterschlagung)

I. Überblick

Tathandlung	<ul style="list-style-type: none">• Wegnahme einer fremden beweglichen Sache
subjektiver Tatbestand / Absicht	<ul style="list-style-type: none">• die Wegnahme muss in der Absicht erfolgen, die Sache sich oder einem Dritten zuzueignen
geschütztes Rechtsgut	<ul style="list-style-type: none">• das Eigentum• der Gewahrsam (str.)
Deliktsart	<ul style="list-style-type: none">• Vergehen• Strafbarkeit des Versuchs

II. Verhältnis von § 242 zu anderen Tatbeständen

In welchem Verhältnis stehen die §§ 242 und 246 zueinander?	<ul style="list-style-type: none">• die §§ 242, 246 stehen in einem Entweder-Oder-Verhältnis zueinander• § 246 ist ein Auffangtatbestand für alle Fälle, in denen eine rechtswidrige Zueignung stattfindet• im Gegensatz zu § 246 setzt § 242 voraus, dass das Opfer Gewahrsam an der Sache hatte
Welche unselbstständigen Abwandlungen zu § 242 gibt es?	<ul style="list-style-type: none">• § 244 (Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl)• § 244a (schwerer Bandendiebstahl)
Welche selbstständigen Abwandlungen zu § 242 gibt es?	<ul style="list-style-type: none">• § 248b (unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs)• § 248c (Entziehung elektrischer Energie)
Gibt es eine Strafzumessungsregel zu § 242?	<ul style="list-style-type: none">• ja, in § 243 (besonders schwerer Fall des Diebstahls)

III. Struktur des § 242

<p>Wann ist eine Sache „fremd“ iSv. § 242 Abs. 1?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • maßgeblich ist hier der zivilrechtliche Eigentumsbegriff • fremd ist eine Sache, wenn sie im Eigentum eines anderen steht
<p>Was versteht man unter einer „Wegnahme“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams
<p>Was versteht man unter „Gewahrsam“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Gewahrsamsbegriff setzt sich aus zwei Elementen zusammen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Sachherrschaft (tatsächliche Herrschaft über eine Sache, vgl. § 854 Abs. 1 BGB) 2. Herrschaftswille • unter Gewahrsam ist also die von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Herrschaft über eine Sache zu verstehen
<p>Wann endet der Gewahrsam?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Gewahrsam wird beendet durch <ol style="list-style-type: none"> 1. endgültige Trennung oder 2. die Begründung von Alleingewahrsam durch einen anderen • eine vorübergehende Trennung beendet den Gewahrsam dagegen nicht
<p>Wann endet der Herrschaftswille?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mit seiner endgültigen Aufgabe • mit dem Tod
<p>Ist Diebstahl möglich, wenn der Täter Mitgewahrsam an der Sache besitzt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dies hängt von der Art des Mitgewahrsams ab • man unterscheidet hier zwischen drei Formen des Mitgewahrsams: <ol style="list-style-type: none"> 1. gleichrangiger Mitgewahrsam 2. mehrstufiger Mitgewahrsam 3. Alleingewahrsam
<p>Wann liegt „gleichrangiger Mitgewahrsam“ vor?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • gleichrangiger Mitgewahrsam liegt etwa bei Ehegatten vor • hier kann der eine den Gewahrsam des anderen brechen • somit ist Diebstahl, und nicht Unterlassung, möglich

<p>Was versteht man unter „mehrstufigem Mitgewahrsam“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mehrstufiger Mitgewahrsam liegt etwa im Verhältnis zwischen Hausherrn und Hausangestellter vor • kennzeichnend ist ein Über-/Unterordnungsverhältnis • der Untergeordnete (hier: die Hausangestellte) kann Gewahrsam brechen; Diebstahl ist also möglich • der Übergeordnete (hier: der Hausherr) kann nur unterschlagen
<p>Wann liegt „Alleingewahrsam“ vor?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alleingewahrsam liegt etwa im Verhältnis von Vorgesetztem und Auszubildendem vor • hier ist nur Diebstahl möglich
<p>Wie entscheide ich, welche Form des Gewahrsams vorliegt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich gilt: mehrstufiger Gewahrsam kommt selten vor • in der Regel muss zwischen gleichrangigem Mitgewahrsam und Alleingewahrsam unterschieden werden • in kleinen Betrieben wird der Inhaber in der Regel Alleingewahrsam haben • in größeren Betrieben werden die Angestellten in der Regel gleichrangigen Mitgewahrsam haben
<p>Unter welchen Voraussetzungen findet ein Gewahrsamsbruch statt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Gewahrsamsbruch setzt sich aus zwei Elementen zusammen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufhebung der Sachherrschaft 2. Handeln gegen den Herrschaftswillen des bisherigen Gewahrsamsinhabers
<p>Unter welchen Voraussetzungen wird neuer Gewahrsam begründet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • eine andere Person als die des Opfers muss den Gewahrsam an der Sache erhalten • sie muss also die tatsächliche Herrschaft über die Sache erlangen, und zwar mit Herrschaftswillen
<p>Wann ist der Gewahrsamswechsel (Bruch fremden, Begründung neuen Gewahrsams) vollzogen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in Frage kommen vier Zeitpunkte: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Berühren 2. das Ergreifen 3. das Fortschaffen und 4. das Bergen der Sache • nach der heute herrschenden sog. Apprehensionstheorie führt das Ergreifen der Sache zum Gewahrsamswechsel

<p>Was ist unter „Zueignung“ zu verstehen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Begriff ist nicht im Sinne des Zivilrechts zu verstehen (eine zivilrechtliche Zueignung ist nach § 935 BGB nicht möglich) • Zueignung bedeutet vielmehr die Aneignung einer Sache, um über sie „wie ein Eigentümer“ verfügen zu können (lat. „se ut dominum gerere“)
<p>Worin besteht im Hinblick auf die Zueignung der Unterschied zwischen den §§ 242, 246?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 242 fordert lediglich die Absicht, sich die Sache zuzueignen; Prüfungsort daher: der subjektive Tatbestand • § 246 verlangt dagegen eine vollendete Zueignung; Prüfungsort daher: der objektive Tatbestand
<p>Aus welchen Elementen setzt sich der Zueignungsbegriff zusammen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • der Zueignungsbegriff setzt sich aus zwei Elementen zusammen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die dauernde Enteignung des Berechtigten und 2. die wenigstens vorübergehende Aneignung durch den Täter oder einen Dritten
<p>Was ist Gegenstand der Zueignung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nach der sog. Substanztheorie ist es die Sache selbst • nach der heute herrschenden sog. Sachwerttheorie ist es dagegen der in der Sache verkörperte Wert • nach einer vermittelnden Theorie ist es die Sache selbst oder der in ihr verkörperte Wert
<p>Welches Argument lässt sich gegen die Sachwerttheorie vorbringen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 242 schützt das Eigentum und den Gewahrsam, nicht jedoch das Vermögen
<p>Was versteht man unter „Absicht“?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Absicht ist zielgerichtetes Wollen • Zueignungsabsicht liegt bereits vor, wenn eine Absicht nur im Hinblick auf die Aneignung der Sache vorhanden ist
<p>Kennzeichnet das Wort „rechtswidrig“ in § 242 Abs. 1 die allgemeine Rechtswidrigkeit?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • nein; es handelt sich vielmehr um ein Merkmal des objektiven Tatbestandes • das Wort bezieht sich auf die Zueignung; diese muss rechtswidrig sein